

Ordnungsbehördliche Anordnung für die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Ratingen - Marktordnung (MarktOR)

in der Fassung vom 19. März 1996

Ordnungsbehördliche Anordnung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	03.12.1975	Amtsblatt Kreis Mettmann 1975, S. 392	01.01.1976
I. Nachtrag vom	14.12.1993	Amtsblatt Ratingen 1994, S. 13	01.01.1994
II. Nachtrag vom	13.12.1994	Amtsblatt Ratingen 1994, S. 440	30.12.1994
III. Nachtrag vom	19.03.1996	Amtsblatt Ratingen 1996, S. 106	26.04.1996

Inhaltsverzeichnis

A. Wochenmarkt	1
§ 1 Markttage und Marktzeit	1
§ 2 Ab- und Aufladen, Parken	2
§ 3 Marktwesen	2
§ 4 Platzanweisung	2
§ 5 Vorschriften für die Verkaufsstände	3
§ 6 Lagerung der Waren	3
§ 7 Behandlung der Waren	4
§ 8 Kennzeichnung von Waren	4
§ 9 Verkaufsweise	5
§ 10 Reinhaltung des Marktes	5
§ 11 Hinweis auf andere Vorschriften	5
§ 12 Vorschriften für Marktbesucher	5
§ 13 Haftung	6
§ 14 Marktaufsicht	6
§ 15 Marktverbot	6
§ 16 Verstöße	6
§ 17 Marktstandgeld	6
B. Sonstige Nutzung des Marktplatzes	6
§ 18	6
§ 19 Vergabe der Termine	7
§ 20 Auflagen, sonstige Vorschriften	7

A. Wochenmarkt

§ 1 Markttage und Marktzeit

(1) Wochenmärkte finden wie folgt statt:

1. In Ratingen Mitte auf dem Marktplatz an jedem Dienstag, Donnerstag und Samstag,
im Ortsteil Ratingen-Lintorf auf dem Parkplatz Am Markt an jedem Mittwoch und Samstag,

im Ortsteil Ratingen West auf dem Berliner Platz an jedem Freitag.

2. Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Markt an dem vorhergehenden Wochentag, in Ratingen West mittwochs, abgehalten. Ist auch dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Markt aus.

Die Verkaufszeit

beginnt

in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 7.00 Uhr,

in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März um 8.00 Uhr und

endet

samstags um 14.00 Uhr und

an allen übrigen Wochentagen um 14.00 Uhr;

an den Tagen, an denen der Wochenmarkt wegen eines auf einen Samstag fallenden Feiertages bereits am Freitag stattfindet, endet die Verkaufszeit um 17.00 Uhr.

(2) Waren, Verkaufsstände und andere Geräte dürfen erst eine Stunde vor Beginn des Marktes angefahren, aufgestellt oder ausgepackt werden. Eine Stunde nach Ablauf der Verkaufszeit muss der Marktplatz geräumt und gesäubert sein.

(3) Aus besonderem Anlass können Marktort und Markttag sowie Marktzeit abweichend festgesetzt oder der Markt verlegt werden.

§ 2 Ab- und Aufladen, Parken

(1) Fahrzeuge, die Marktware an- und abfahren, müssen sofort abgeladen bzw. beladen und vom Marktplatz entfernt werden. Zugtiere dürfen während des Ab- und Aufladens nicht abgespannt werden.

(2) Während der Marktzeit dürfen die Fahrzeuge der Markthändler nur auf den von der Marktaufsicht bezeichneten Parkplätzen parken.

(3) Fahrzeuge aller Art und Zugtiere dürfen auf dem Marktplatz während der Marktzeit nicht abgestellt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet sind und auf dem Markt als Verkaufsstände benutzt werden. Ausnahmen kann die Marktaufsicht im Einzelfall zulassen.

§ 3 Marktwesen

Gegenstände des Marktverkehrs sind die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten oder die in § 67 Abs. 2 zugelassenen Waren.

§ 4 Platzanweisung

(1) Die Standplätze werden den Markthändlern von der Marktaufsicht zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz oder eine bestimmte Größe des Marktstandes besteht nicht.

(2) Die zugewiesenen Standplätze dürfen anderen nicht überlassen und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden.

(3) Ein Standplatz kann erneut vergeben werden, wenn er nicht besetzt oder nicht voll genutzt wird.

(4) Für die regelmäßig erscheinenden Markthändler werden die Plätze nach Marktbeginn eine Stunde freigehalten.

§ 5 Vorschriften für die Verkaufsstände

(1) Gegenstände, durch die die Oberfläche des Marktplatzes beschädigt werden kann, dürfen nicht aufgestellt werden.

(2) Jeder Markthändler muss an seiner Verkaufsstelle ein für die Kunden leicht sichtbares Schild aus Holz, Metall oder anderem geeigneten Material in einer Größe von mindestens 20 x 30 cm mit ausgeschriebenem Vornamen, Familiennamen, Wohnort, Straße und Hausnummer in deutlicher, unverwischbarer Schrift anbringen. Die Verkaufstische sind an den den Käufern zugänglichen Seiten von der Platte bis zum Fußboden mit Tuch oder anderem festen Material abzuschließen.

(3) Die zum Verkauf angebotenen Lebensmittel im Sinne der Hygieneverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wie Fleischwaren, Fette und Fische sowie Molkereiprodukte, Brot, Brötchen und andere Backwaren müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Verstaubung, Beschmutzung und Sonneneinwirkung geschützt werden. Die Verkaufstische sind außerdem, soweit unverpackte Lebensmittel auf ihnen lagern, an den den Käufern zugewandten Seiten so mit einem Aufsatz zu versehen, dass diese die Waren weder berühren noch anhauen können.

(4) Die zum Messen und Wiegen benutzten Geräte müssen in vorschriftsmäßigem Zustand und sauber sein. Sie sind so aufzustellen, dass den Käufern eine Nachprüfung des Messens oder Wiegens möglich ist.

(5) Schilder, Plakate und sonstige der Werbung dienende Einrichtungen dürfen nur innerhalb der Verkaufsstellen in angemessenem Umfang und nur, soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Inhabers in Verbindung stehen, angebracht werden. Schriften, die der wirtschaftlichen Werbung dienen, dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.

§ 6 Lagerung der Waren

(1) In den Gängen und auf anderen freien Stellen des Marktplatzes dürfen Waren, Leergut und Geräte nicht abgestellt werden.

(2) Lebensmittel, die nicht in Kisten, Körben, Säcken oder ähnlichen Behältnissen verpackt sind, müssen auf Wagen, Tischen oder anderen geeigneten Unterlagen abgelegt werden.

(3) Kartoffeln in Säcken, Pflanzen mit Wurzeln sowie Heringstonnen dürfen nur auf schmutzundurchlässigen Unterlagen gelagert werden.

(4) Alle Unterlagen und Behältnisse, die zur Lagerung von Waren dienen, müssen sauber sein.

(5) Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Käfigen mit festem Boden zum Markt gebracht werden. Sie haben so geräumig zu sein, dass die Tiere sich in ihnen noch ausreichend bewegen können. Hasen und Kaninchen dürfen nicht ohne Pfoten feilgeboten werden.

§ 7 Behandlung der Waren

(1) Es ist verboten, unverpackte Lebensmittel zu berühren oder zu beriechen - ausgenommen Wild in der Decke, Geflügel und Flugwild mit Federn -. Sie sind beim Kauf durch den Verkäufer zuzuteilen. Bei Kostproben dürfen nur saubere Messer, Gabeln oder Löffel benutzt werden.

(2) Zur Verpackung von Lebensmitteln, die in unverändertem Zustand genossen werden, darf nur reines, unbedrucktes und unbeschriebenes Packmaterial, das nicht abfärben darf, benutzt werden.

(3) Tiere dürfen auf dem Marktplatz nicht geschlachtet, abgezogen, gerupft oder ausgenommen werden.

§ 8 Kennzeichnung von Waren

(1) In Lebensmittel dürfen Preisschilder nicht hineingesteckt werden.

(2) Alle Marktwaren müssen einwandfrei beschaffen und mit Preisschildern ausgezeichnet sein. Die Preise sind nach den im Kleinverkehr zulässigen Stück-, Maß- und Gewichtseinheiten deutlich erkennbar und bestimmt anzugeben.

(3) Soweit Obst- und Gemüsearten der Handelsklasseneinteilung unterliegen, sind sie mit Schildern auszuzeichnen, auf denen die Handelsklassenbezeichnung aus einer Entfernung von 2 Metern deutlich lesbar ist. Unreifes, zum Kochen oder Einmachen bestimmtes Obst oder Gemüse ist als "Kochfrucht" oder "Kochobst" zu kennzeichnen.

(4) Pferdefleischwaren sind als solche deutlich erkennbar zu bezeichnen.

(5) Beim Feilhalten von Wurst mit Mehlzusatz ist ein Schild mit der Aufschrift "Wurst mit Mehlzusatz" anzubringen.

(6) Enteneier sind entsprechend der Verordnung über Enteneier zu kennzeichnen.

(7) Pilze sind nur frisch und in jüngerem Entwicklungszustand unter Angabe der Art je für sich feilzubieten. Sie müssen frei von Maden, Fäulnis, widerlichen Gerüchen (einschl. nach Dünger) sein und dürfen nicht sandig, wässrig, in Zersetzung übergegangen, beschmutzt, schmierig oder in kleinere Teile zerstückelt angeboten werden.

§ 9 Verkaufsweise

(1) Alle Personen, die Marktwaren feilhalten, müssen sauber gekleidet sein. Sie dürfen an den Verkaufsständen nicht rauchen.

(2) Außerhalb der Verkaufszeiten darf nicht gehandelt, verkauft oder gekauft werden.

(3) Waren dürfen nicht versteigert, ausgespielt oder marktschreierisch angeboten werden. Zudringliches Auffordern zum Kauf ist zu unterlassen. Es ist nicht gestattet, sich in schwebende Handelsgeschäfte einzumischen.

(4) Es darf nicht nach Mustern verkauft werden.

(5) Der Verkauf einer Ware darf nicht von dem Kauf anderer Ware abhängig gemacht werden.

(6) Wiederverkäufer haben Rechnungen über den Einkauf der angebotenen Ware mitzuführen und der Marktaufsicht und den Beauftragten der amtlichen Lebensmittelüberwachung auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Reinhaltung des Marktes

1. Abfälle von Waren und Packmaterialien dürfen nicht auf den Marktplatz geworfen werden. Es ist zu verhindern, dass Papier und anderes Packmaterial weggeweht wird. Innerhalb der Standplätze anfallender Kehricht und Abfall ist in geeigneten Behältern zu verwahren.
2. Die Abfallentsorgung der Ratinger Wochenmärkte erfolgt durch die Stadt Ratingen.
3. Mit Ausnahme des Wochenmarktes in Ratingen-Lintorf, der von den Marktbesickern zu reinigen ist, obliegt die Reinigung der Stadt Ratingen.

§ 11 Hinweis auf andere Vorschriften

Für die Gewinnung, Herstellung, Zubereitung, Verpackung, Aufbewahrung und Beförderung sowie das Feilbieten von Lebensmitteln wird auf die Beachtung der Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, des Bundesseuchengesetzes und der hierzu ergangenen Verordnungen sowie die Bestimmungen der Hygieneverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen besonders hingewiesen.

§ 12 Vorschriften für Marktbesucher

Es ist verboten, die Ruhe und Ordnung auf dem Markt zu stören, insbesondere den Kauf oder Verkauf zu behindern. Bettelnde, hausierende, musizierende, betrunkene oder randalierende Personen dürfen den Markt nicht betreten. Fahrräder oder Handwagen und sonstige sperrige Gegenstände, die den Verkehr der Marktbesucher stören, sowie Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, dürfen von Marktbesuchern nicht mitgeführt werden.

§ 13 Haftung

Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Mit der Zuweisung eines Platzes übernimmt die Stadt Ratingen keine Haftung, auch nicht für die von den Markthändlern eingebrachten Waren oder Geräte. Die Haftung für außerhalb des Marktbereichs abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 14 Marktaufsicht

Die Wochenmärkte werden von der Stadt Ratingen beaufsichtigt. Die Anordnungen der Marktaufsichtspersonen sind von Benutzern und Besuchern des Marktes zu befolgen. Ebenso ist den Weisungen der Polizei oder anderer Angehöriger öffentlicher Behörden, die in rechtmäßiger Amtsausübung handeln, insbesondere den Beauftragten der amtlichen Lebensmittelüberwachung, Folge zu leisten. Markthändler und Verkäufer haben sich auf Verlangen der Marktaufsicht über ihre Person auszuweisen.

§ 15 Marktverbot

Wer gegen die Marktordnung verstößt, kann durch die Marktaufsicht von der Benutzung oder dem Besuch des Marktes für den betreffenden Markttag ausgeschlossen werden. Insbesondere können solche Personen vom Markt gewiesen werden,

1. die die Ruhe und Ordnung stören,
2. die andere belästigen oder daran hindern, den Markt zu betreten,
3. die sich auf dem Markt umhertreiben,
4. die den Weisungen der Marktaufsicht, der Polizei oder anderer auf dem Markt anwesender Angehöriger städtischer oder staatlicher Behörden, soweit sie in rechtmäßiger Amtsausübung handeln, nicht unverzüglich Folge leisten.

§ 16 Verstöße

Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung werden nach § 149 Abs. 1 Nr. 6 der Gewerbeordnung bestraft. Soweit Zuwiderhandlungen nach anderen Bestimmungen mit Strafe oder Geldbuße bedroht werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

§ 17 Marktstandgeld

Für die Benutzung des Marktes ist ein Standgeld nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern der Stadt Ratingen zu entrichten.

B. Sonstige Nutzung des Marktplatzes

§ 18

1. Der Marktplatz wird Verbänden, Vereinen, Parteien und Institutionen zur Verfügung gestellt, die gemeinnützige, mildtätige, religiöse, kulturelle oder politische Veranstaltungen

durchführen. Gleiches gilt für Veranstaltungen, deren Durchführung im Interesse der Stadtwerbung liegt.

2. Auf die Bestimmungen des § 12 der Satzung der Stadt Ratingen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), ORS-Nr. 703, in ihrer jeweiligen Fassung wird verwiesen.

§ 19 Vergabe der Termine

1. Anträge auf Durchführung der Veranstaltungen sind der Stadt Ratingen bis 15. Februar eines jeden Jahres einzureichen.
2. Zwischen den einzelnen Veranstaltungen soll ein zeitlicher Abstand von 4 Wochen liegen. Zwischen Veranstaltungen, die nicht unter § 68 der Gewerbeordnung (Jahrmarkt, Spezialmarkt) fallen, kann der Abstand auch kürzer sein. Insgesamt sollen im Jahr nicht mehr als 10 Veranstaltungen stattfinden.
3. Die Koordinierung der Termine erfolgt in Absprache mit den Antragstellern unter Berücksichtigung sonstiger zu beachtender gesetzlicher Vorschriften durch die Stadt Ratingen.

§ 20 Auflagen, sonstige Vorschriften

1. Die zu den einzelnen Veranstaltungen ergehenden ordnungsrechtlichen, gewerberechtlichen und sondernutzungsrechtlichen Genehmigungen, die auf den Einzelfall zugeschnittene Auflagen enthalten, sind von den jeweiligen Veranstaltern zu beachten.
2. Die §§ 2, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12 und 13 gelten für die Veranstaltungen nach § 18 entsprechend.
3. Die Vorschriften der §§ 2, 4, 5, 6, 7 Abs. 1 und 3, 8 Abs. 2 und 12 der Satzung der Stadt Ratingen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), ORS-Nr. 703, in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.